



Mitteilungsblatt der  
WHU – Otto Beisheim School of Management

Nr. 02 / 2013

Excellence in  
Management  
Education

## INHALTSVERZEICHNIS

Grundordnungsänderung vom 17.04.2013 .....	3
Studienplanänderung Master in Finance Programm vom 27.11.2013 .....	23
Satzungsänderung Durchführung des Deutschlandstipendiums vom 11.09.2013 .....	24
Impressum .....	29

**GRUNDORDNUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN HOCHSCHULE FÜR UNTERNEHMENSFÜHRUNG (WHU) –  
OTTO-BEISHEIM-HOCHSCHULE,  
STAATLICH ANERKANNTE WISSENSCHAFTLICHE HOCHSCHULE IN FREIER TRÄGERSCHAFT**

vom 19.07.2011, geändert durch den Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für  
Unternehmensführung und die Stiftung Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung am  
17.04.2013

I. Hochschule und Träger

- § 1 Die Hochschule
- § 2 Ziele und Aufgabe der Hochschule
- § 3 Rechte der Hochschule
- § 4 Verantwortung in Forschung und Lehre
- § 5 Träger
- § 6 Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse
- § 7 Berufung der Hochschullehrer
- § 8 Regelung der Dienstverhältnisse
- § 9 Haushaltsplan und Rechnungslegung

II. Mitgliedschaft, Organe und Ausschüsse

- § 10 Mitgliedschaft
- § 11 Mitwirkungsrecht und -pflicht
- § 12 Öffentlichkeit
- § 13 Organe der Hochschule
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Beginn und Dauer der Amtszeiten gewählter Mitglieder in den Hochschulgremien
- § 16 Beendigung und Weiterführung von Ämtern
- § 17 Zusammensetzung des Senats
- § 18 Zuständigkeiten des Senats
- § 19 Bestellung des Rektors
- § 20 Aufgaben des Rektors oder des Präsidenten
- § 21 Bestellung des Leiters der Hochschulverwaltung oder des Kanzlers
- § 22 Aufgaben des Leiters der Hochschulverwaltung oder des Kanzlers

III. Studierendenschaft

- § 23 Studierende und Zusammensetzung der Studierendenschaften
- § 24 Aufgaben der Studierendenschaften
- § 25 Zulassung zum Studium
- § 26 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 27 Ehemalige

IV. Ordnungsrecht und Beschlussfassung

- § 28 Ordnungsrecht
- § 29 Beschlussfassung

V. Zentrale Einrichtungen

- § 30 Hochschulbibliothek

VI. Besondere Bestimmungen

- § 31 Aufgaben der Hochschullehrer
- § 32 Programme
- § 33 Zulassungsausschüsse

- § 34 Faculty Groups
- § 35 Honorarprofessor
- § 36 Hauptamtliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 37 Wissenschaftliche Mitarbeiter
- § 38 Habilitierte
- § 39 Doktoranden
- § 40 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
- § 41 Lehrbeauftragte

## VII. Akademische Ehrungen

- § 42 Akademische Ehrungen

## VIII. Wirtschaftsführung

- § 43 Verantwortlichkeit
- § 44 Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit und Stellenaufteilung
- § 45 Einnahmen und Ausgaben der Hochschule
- § 46 Projekte

## IX. Schlussbestimmungen

- § 47 Erlass und Änderung der Grundordnung
- § 48 Inkrafttreten

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (nachstehend: Hochschule) und die Stiftung Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung als Träger (nachstehend: Träger) haben die folgende G R U N D O R D N U N G beschlossen:

## **PRÄAMBEL**

Die Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto Beisheim-Hochschule – ist eine Einrichtung des Bildungswesens in freier Trägerschaft in einer demokratischen und sozialen Gesellschaft. Sie leistet Forschung, Aus- und Weiterbildung und arbeitet eng mit der Gesellschaft zusammen. Die Hochschule bereitet ihre Studierenden auf die Übernahme von Verantwortung in Unternehmen und Gesellschaft vor und unterstützt lebenslanges Lernen. Ihre Lehrangebote stützen sich auf eigene Forschung. Bei allen ihren Leistungen folgt sie einem auf Exzellenz hin ausgerichteten Leitbild. Die Hochschule hat sich bei ihrer Gründung den Schwerpunkten Internationalität, Persönlichkeitsentwicklung, Praxisorientierung und Technikorientierung verpflichtet. Im Rahmen des Mission Statement werden diese Schwerpunkte weiterentwickelt und konkretisiert. Ein Code of Conduct formuliert die Vorstellungen der Mitglieder der Hochschule über gemeinsame Normen guten Verhaltens untereinander und nach außen in Form einer freiwilligen Selbstverpflichtung. Die Hochschule bekennt sich zum Prinzip der Leistungsorientierung und zu einer Wirtschaftsordnung der sozialen Marktwirtschaft. Die Hochschule wird von der privaten Stiftung Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung mit Sitz in Vallendar getragen. Stiftung und Hochschule arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Stiftung und Hochschule sehen sich bei der Führung der Hochschule unternehmerischen Prinzipien verpflichtet und achten auf eine marktgerechte, leistungs- und kostenbewusste Verwirklichung ihrer Grundsätze und Ziele.

## **I. Hochschule und Träger**

### **§ 1 DIE HOCHSCHULE**

- (1) Die Hochschule ist eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft gemäß § 117 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (nachstehend: Hochschulgesetz).
- (2) Die Hochschule führt den Namen "Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –". Im internationalen Verkehr führt sie die Bezeichnung "WHU – Otto Beisheim School of Management".
- (3) Der Sitz der Hochschule ist Vallendar. Die Hochschule kann Lehrveranstaltungen oder Forschungsaktivitäten in eigenen oder fremden Räumen auch an anderen Orten durchführen.

### **§ 2 ZIELE UND AUFGABEN DER HOCHSCHULE**

- (1) Die Hochschule ist weltanschaulich, religiös und politisch unabhängig. Die akademischen Freiheiten in Forschung und Lehre sind ihr im Rahmen der Gesetze garantiert. Das Nähere regelt § 3 des Hochschulgesetzes.
- (2) Die Hochschule bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Sie bietet wirtschaftswissenschaftliche Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengänge und einzelne Fortbildungsmodulen an. Sie gibt die Gelegenheit zur Qualifikation zum Beruf des Hochschullehrers und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Sie orientiert sich dabei an internationalen Standards. Die Hochschule kann sich an gleichartigen Studienangeboten Dritter beteiligen. Ziele der Hochschule sind international anerkannte Forschung und die Aus- und Weiterbildung von Trägern wirtschaftlicher Entscheidungen, die in Zusammenhängen denken, eigenverantwortlich handeln und überdisziplinär arbeiten können.
- (3) Die Hochschule pflegt die internationale Zusammenarbeit mit ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen, Universitäten und Wirtschaftsinstitutionen; sie bezieht in ihr Studienangebot insbesondere auch Studienanteile an Hochschulen des Auslands ein und erbringt solche Studienangebote für Ausländer. Soweit die Grundordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet, schließt diese Frauen ausdrücklich mit ein.
- (4) Die Forschung in der Hochschule dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung der Lehre und der Zusammenarbeit mit der Gesellschaft. Unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule sind alle wissenschaftlichen Bereiche, die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis und die Folgen der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse Gegenstände der Forschung. Bei der Forschung mit Mitteln Dritter gilt § 14 des Hochschulgesetzes entsprechend.

- (5) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Trägers weitere fachliche Aufgaben übernehmen. Die Erfüllung anderer, einer wissenschaftlichen Hochschule entsprechenden Aufgaben kann ihr vom Träger übertragen werden. Der Träger hat die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
- (6) Die Hochschule wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der sozialen Förderung und der Persönlichkeitsentwicklung ihrer Studierenden mit.
- (7) Die Hochschule richtet ein auf Nachhaltigkeit angelegtes Qualitätssicherungssystem für Forschung und Lehre ein. Die Hochschule kann hierzu eine Stelle zum Qualitätsmanagement einrichten, die in Fragen des Qualitätsmanagements weisungsfrei und unabhängig ist.

### **§ 3 RECHTE DER HOCHSCHULE**

- (1) Die Hochschule hat das Recht der Selbstverwaltung in den in (2) genannten Angelegenheiten. Der Träger übt hierüber die Rechtsaufsicht aus.
- (2) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören insbesondere:
1. die Gestaltung der Auswahlverfahren für die Teilnehmer ihrer Lehrprogramme und die Festlegung von Leistungsstandards für die Aufnahme oder Fortsetzung von Studien,
  2. die Angelegenheiten der Einschreibung von Studierenden,
  3. die Planung, Weiterentwicklung, Organisation und Durchführung des Lehrangebots,
  4. die Wahrnehmung und Pflege von Praxiskontakten im Rahmen von Forschung und Lehre sowie mit den einzelnen Hochschuleinrichtungen eng verbundenen Förderern,
  5. die Aus- und Weiterbildung, die Hochschulprüfungen einschließlich der Promotion, die Durchführung von Habilitationsverfahren sowie die Verleihung von Hochschulgraden,
  6. die Planung und Durchführung der Forschung,
  7. die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  8. die Durchführung von Berufungsverfahren für Hochschullehrer, die geeignete Gestaltung und Durchführung von Besetzungsverfahren für Stellen wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,
  9. die Weiterbildung des Personals,
  10. die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder,
  11. der Entwurf des jährlichen Haushaltsplans im Sinne des § 9 (2),
  12. die Mitwirkung bei Entscheidungen über die räumlichen Einrichtungen,
  13. die Personalverwaltung (unbeschadet § 6),
  14. die Bewirtschaftung und Verwendung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen und Mittel so-wie die Einhaltung von Zielvereinbarungen,
  15. der Erlass der in dieser Grundordnung genannten Ordnungen sowie weiterer Ordnungen, soweit das Hochschulgesetz diese erfordert,
  16. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule,
  17. die Wahrnehmung der Verantwortung in Forschung und Lehre sowie die Bewertung ihrer Leistungen gemäß § 4,
  18. die Errichtung, Bestellung der Leitung und die Schließung von Forschungseinrichtungen (Zentren und Institute).
- (3) Die im Rahmen der Selbstverwaltung von der Hochschule beschlossenen Ordnungen und Bestimmungen bedürfen – unbeschadet eventueller sonstiger gesetzlicher Regelungen und der Freiheit von Forschung und Lehre – der Zustimmung des Trägers, soweit sie belastende haushaltswirksame Folgen haben.
- (4) Die Hochschule nimmt darüber hinaus Auftragsangelegenheiten wahr, die der Fachaufsicht des Trägers unterliegen.
- (5) Weitere Rechte sind insbesondere:
1. die Verwaltung des der Hochschule überlassenen Vermögens,
  2. die Ermittlung der Ausbildungskapazität, die Festsetzung von Zulassungszahlen und Studiengebühren (einschließlich der Regelungen zu deren Befreiung bzw. Ermäßigung), letzteres unbeschadet der Vorbehalte des Landes,
  3. die Kooperation mit in- und ausländischen Hochschulen bei der Erfüllung der Ziele gemäß § 2,

4. die Entscheidung über Mitgliedschaften in Gremien der Wissenschafts- oder Hochschulpolitik sowie der Akkreditierung oder Evaluation von Hochschulen.

(6) Die Hochschule unterrichtet den Träger über ihre Angelegenheiten, ermöglicht Prüfungen an Ort und Stelle und legt die dazu notwendigen Unterlagen vor. An Sitzungen ihrer Gremien – mit Ausnahme von Prüfungsangelegenheiten – kann der Träger durch Mitglieder seiner Organe teilnehmen.

#### **§ 4 VERANTWORTUNG IN FORSCHUNG UND LEHRE**

Alle Mitglieder der Hochschule sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten, insbesondere in der hierzu vom Senat beschlossenen Richtlinie. Verstöße liegen insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter beeinträchtigt wird.

#### **§ 5 TRÄGER**

(1) Der Träger übt die Aufsicht über die Hochschule unbeschadet § 3 aus. Er achtet darauf, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungsgemäß erfüllt werden und ihre Zielsetzung gemäß § 2 gewahrt bleibt. Dazu schließt er mit der Hochschule eine mehrjährige, jährlich rollierende Zielvereinbarung ab.

- (2) Gegenstände der Zielvereinbarung sind insbesondere:
1. die Einrichtung oder Schließung von Studiengängen,
  2. die angestrebte Zahl der Studienplätze in den Studiengängen,
  3. die vorgesehenen Studiengebühren,
  4. die Personalplanung,
  5. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und sonstige Maßnahmen der Personalentwicklung,
  6. die Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre,
  7. die weitere Gestaltung der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, insbesondere die internationale Zusammenarbeit,
  8. das für die Wahrnehmung der Hochschulaufgaben erforderliche Raumprogramm,
  9. die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule erforderlichen technischen Einrichtungen.

(3) Auf der Grundlage der Zielvereinbarung sagt der Träger der Hochschule eine wenigstens über den Zeitraum der Zielvereinbarung reichende Finanzmittelausstattung zu.

(4) Soweit sich eine Zielvereinbarung ganz oder teilweise als undurchführbar erweist, sind der Träger und die Hochschule gehalten, über deren Anpassung zu verhandeln. Kommt eine Zielvereinbarung nicht zustande, so setzt der Träger die Eckdaten gemäß (2) unter Berücksichtigung des erreichten Entwicklungsstandes der Hochschule für ein Jahr verbindlich fest.

(5) Wesentliche Abweichungen von der Zielvereinbarung im Rahmen der Selbstverwaltung sind dem Träger rechtzeitig vor ihrem Vollzug zur Kenntnisnahme vorzulegen, soweit sie Rechte und Pflichten des Trägers berühren, in allen weiteren Fällen auf Verlangen.

(6) Werden gesetzliche Vorschriften sowie Pflichten und Aufgaben nach der Grundordnung nicht erfüllt, kann der Träger anordnen, dass die Hochschule innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst.

(7) Der Träger kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschule, insbesondere, wenn sie gegen diese Grundordnung oder die Satzung des Trägers verstoßen, beanstanden. Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht ausgeführt werden.

(8) Überträgt der Träger über die in § 3 genannten Selbstverwaltungsaufgaben hinaus weitere Aufgaben an die Hochschule, so ist damit zugleich die gegebenenfalls notwendige Finanzierung sicher zu stellen.

## **§ 6 BEGRÜNDUNG UND BEENDIGUNG DER DIENSTVERHÄLTNISSE**

- (1) Der Träger begründet und beendet die Dienstverhältnisse mit den Universitätsprofessoren sowie den anderen hauptberuflich Lehrenden, soweit er nicht den Rektor oder den Präsidenten in Ergänzung der Selbstverwaltungsangelegenheiten zum Dienstherrn bestimmt hat, dem Leiter der Hochschulverwaltung oder dem Kanzler sowie dem Rektor oder dem Präsidenten. Bei Abweichungen von den Vorschlägen des Senats für die Begründung eines Dienstverhältnisses durch den Träger ist der amtierende Rektor oder der Präsident vorher zu hören.
- (2) Vor dem Abschluss von Einstellungsverträgen mit Universitätsprofessoren und anderen hauptberuflich Lehrenden ist dem zuständigen Landesminister Gelegenheit zur Feststellung der Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 120 des Hochschulgesetzes zu geben.
- (3) Die Begründung von Dienstverhältnissen mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern erfolgt, soweit sie den Universitätsprofessoren zugeordnet sind, auf deren Vorschlag durch den Leiter der Hochschulverwaltung oder den Kanzler auf der Grundlage des Stellenplans. Sollen darüber hinaus Stellen eingerichtet werden, müssen wenigstens deren direkte Kosten durch zusätzliche Mittel gedeckt sein.
- (4) Die Erteilung von Lehraufträgen begründet kein Dienstverhältnis. Die Erteilung von Lehraufträgen erfolgt nach Maßgabe des § 40.

## **§ 7 BERUFUNG DER HOCHSCHULLEHRER**

- (1) Hochschullehrer sind Universitätsprofessoren und Juniorprofessoren.
- (2) Freie oder freiwerdende Stellen für Hochschullehrer werden nach einer Prüfung, ob bestehende Funktionsbeschreibungen erhalten bleiben oder geändert werden sollen, von der Hochschule rechtzeitig im In- und Ausland öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.
- (3) Zum Universitätsprofessor kann berufen werden, wer die Voraussetzungen des § 49 (1) des Hochschulgesetzes erfüllt. § 49 (2) des Hochschulgesetzes gilt entsprechend.
- (4) Zum Juniorprofessor kann berufen werden, wer
  1. über ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
  2. über pädagogische Eignung, die besonders nachzuweisen ist,
  3. über besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
  4. über englische Sprachkenntnisse, die die Lehre auch in dieser Sprache erlauben, verfügt.
- (5) Für die Berufung von Universitätsprofessoren wird ein Berufungsausschuss der Hochschule durch den Senat gebildet. Dem Berufungsausschuss gehören mindestens an:
  1. der Rektor oder der Präsident als Vorsitzender, der sich durch einen Prorektor oder Vizepräsidenten oder einen Universitätsprofessor vertreten lassen kann,
  2. zwei hauptberufliche Universitätsprofessoren der Hochschule,
  3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
  4. ein Studierender aus den Bachelor- oder Masterstudiengängen.In den Berufungsausschuss können ferner bis zu zwei Universitätsprofessoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen gewählt werden. Darüber hinaus können ihm bis zu zwei Vertreter der Wirtschaft angehören.
- (6) Für die Berufung von Juniorprofessoren kann der Senat den Rektor oder den Präsidenten ermächtigen, einen Berufungsausschuss zu bilden, dem neben ihm oder seinem Vertreter wenigstens ein Universitätsprofessor und ein Studierender angehören müssen.

- (7) Der Senat der Hochschule soll spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist für Stellen von Universitätsprofessoren dem Träger einen Berufungsvorschlag vorlegen, der im Regelfall Namen von drei Personen umfassen soll. Der Berufungsvorschlag ist eingehend zu begründen; ihm muss eine Namensliste aller Bewerber und kann eine Stellungnahme des Gleichstellungsbeauftragten beigefügt werden. Dem Träger sind alle eingegangenen Bewerbungsunterlagen auf Verlangen



zugänglich zu machen. In den Berufungsvorschlag können in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder der eigenen Hochschule und Personen, die sich nicht beworben haben, aufgenommen werden.

(8) Juniorprofessoren, die ihre Promotion an der Hochschule abgelegt haben, dürfen nicht unmittelbar nach der Erlangung der Qualifikation für die Berufung auf Stellen von Universitätsprofessoren auf eine solche Stelle der Hochschule berufen werden. Für die Besetzung der Stellen von Juniorprofessoren gilt (7) im Übrigen entsprechend.

(9) Der Träger kann in begründeten Ausnahmefällen die Vorschlagsliste zurückgeben und die Hochschule auffordern, vor Aufnahme von Berufungsverhandlungen einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

(10) Auf Vorschlag des Senats der Hochschule kann der Rektor oder der Präsident mit Zustimmung des Trägers Personen vorübergehend bis zur endgültigen Besetzung mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Universitätsprofessors beauftragen. Der Beauftragte muss dafür über die Einstellungsbedingungen für Juniorprofessuren hinaus wissenschaftlich qualifiziert sein.

(11) Der als Universitätsprofessor Berufene erhält nach Zustimmung des zuständigen Ministeriums für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule und für den sich unmittelbar anschließenden Ruhestand die Bezeichnung "Universitätsprofessor im Privatdienst". Der Senat kann die Führung der Berufsbezeichnung "Universitätsprofessor im Privatdienst" auch über die Dauer der Zugehörigkeit des Professors zur Hochschule hinaus und vor Erreichen des Ruhestands gestatten, wenn die Fortführung der Berufsbezeichnung im Interesse der Hochschule liegt und der Betreffende wenigstens zwei Jahre als hauptberuflich Lehrender an der Hochschule tätig war. Die Erlaubnis zur Fortführung der Berufsbezeichnung bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministeriums. Für den Vorschlag des Senats ist die Mehrheit der dem Senat angehörenden hauptberuflich lehrenden Professoren notwendig.

(12) Der Rektor oder Präsident kann mit Zustimmung des Senats sowie nach Unterrichtung des Trägers einen Professor einer anderen Hochschule zeitlich befristet als Affiliated Professor bestellen.

### **§ 8 REGELUNG DER DIENSTVERHÄLTNISSE**

(1) Dienstvorgesetzter des Rektors oder des Präsidenten der Hochschule sowie deren Vertreter, des Leiters der Hochschulverwaltung oder Kanzlers, der Professoren und der anderen hauptberuflich Lehrenden ist der Träger. Der Träger kann dem Rektor oder dem Präsidenten die Eigenschaft des Dienstvorgesetzten auf Zeit übertragen. Eine wiederholte Übertragung ist zulässig.

(2) Fachvorgesetzter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der den Universitätsprofessoren zugeordneten nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter ist, unbeschadet der im Anstellungsvertrag geregelten Weisungsrechte, der Hochschullehrer, dessen Aufgabenbereich der Betreffende zugewiesen ist. In den anderen Fällen ist der Rektor oder der Präsident Vorgesetzter.

(3) Dienstvorgesetzter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, der wissenschaftlichen Mitarbeiter so-wie Vorgesetzter der Mitarbeiter der allgemeinen Verwaltung ist der Leiter der Hochschulverwaltung oder der Kanzler.

### **§ 9 HAUSHALTSPLAN UND RECHNUNGSLEGUNG**

(1) Das Geschäftsjahr der Hochschule reicht jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres

(2) Die Hochschule legt durch den Leiter der Hochschulverwaltung oder Kanzler dem Träger rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan mit den folgenden Teilen zur Beschlussfassung vor:

1. eine nach Kostenstellen gegliederte Übersicht über die erwarteten Einnahmen und Ausgaben (Budget),
2. eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung,
3. eine Planbilanz,
4. einen Investitionsplan,
5. einen Stellenplan.

- (3) Hierbei hat sich die Hochschule im Rahmen der Zielvereinbarung an den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Trägers sowie ihren eigenen Möglichkeiten zur Erwirtschaftung von Einnahmen auszurichten.
- (4) Mit der Beschlussfassung des Trägers über den Haushaltsplan ist die Zielvereinbarung fortzuschreiben.
- (5) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres legt die Hochschule dem Träger einen Jahresabschluss vor. Verantwortlich ist der Leiter der Hochschulverwaltung oder der Kanzler.
- (6) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers erfolgt durch den Träger. Zu einer Schlussbesprechung des Wirtschaftsprüfers mit dem Leiter der Hochschulverwaltung oder Kanzler sind ein Beauftragter des Trägers sowie der Rektor einzuladen.
- (7) Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Träger.

## **II. Mitgliedschaft, Organe und Ausschüsse**

### **§ 10 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglieder der Hochschule sind:
1. der Rektor oder der Präsident,
  2. der Prorektor bzw. die Prorektoren oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidenten,
  3. der Leiter der Hochschulverwaltung oder der Kanzler,
  4. die Universitätsprofessoren und die Juniorprofessoren,
  5. die sonstigen hauptberuflich und selbstständig an der Hochschule Lehrenden,
  6. die außerplanmäßigen Professoren und die sonstigen nebenberuflich an der Hochschule Lehrenden,
  7. die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Studierenden in den Promotionsprogrammen,
  8. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
  9. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  10. die mit dem Ziel des Erwerbs eines Bachelor- oder Master-Abschlusses an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Die Mitglieder in Absatz 1 Ziffer 4 und 5 bilden eine Gruppe; die Mitglieder in Ziffer 7 und 9 bilden eine weitere Gruppe. Die Mitglieder nach Ziffer 10 bilden eine Gruppe für jeden der angebotenen Studiengänge. Die Entscheidung über weitere Zusammenfassungen trifft der Senat.
- (3) Alle Mitglieder haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

### **§ 11 MITWIRKUNGSRECHT UND -PFLICHT**

- (1) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung berechtigt und verpflichtet. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Senat. Die Mitwirkung ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Ihnen dürfen aus ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung keine Nachteile entstehen.
- (3) Jedes Mitglied der Hochschule besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) In Gruppen, deren Mitglieder grundsätzlich nicht ständig an der Hochschule anwesend sind, kann die Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Wege durchgeführt werden.

## **§ 12 ÖFFENTLICHKEIT**

- (1) Der Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Sonstige Gremien tagen nicht öffentlich. Für Mitglieder der Hochschule kann die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit zwei Drittel Mehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Personalangelegenheiten, Ehrungen und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) In den Angelegenheiten nach (2) sowie in anderen, in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten unterliegen die Mitglieder von Gremien, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, der Pflicht zur Verschwiegenheit.

## **§ 13 ORGANE DER HOCHSCHULE**

- (1) Organe haben Entscheidungsbefugnisse in den Angelegenheiten, die ihnen durch das Hochschulgesetz, durch diese Grundordnung oder Vereinbarungen mit dem Träger übertragen sind. Organe der Hochschule sind:
  1. der Senat,
  2. der Rektor oder der Präsident,
  3. das Rektorat oder das Präsidium gemäß (3).
- (2) Der Rektor oder der Präsident soll bei der Wahrnehmung der Aufgaben wenigstens von einem Prorektor oder einem Vizepräsidenten unterstützt und im Falle der Verhinderung vertreten werden. Prorektoren und Vizepräsidenten werden vom Senat auf Vorschlag des Rektors oder Präsidenten aus dem Kreis der hauptberuflichen Professoren der Hochschule bestellt. Die Wiederbestellung eines Prorektors oder eines Vizepräsidenten ist zulässig.
- (3) Prorektoren oder Vizepräsidenten bilden gemeinsam mit dem Rektor oder Präsidenten sowie dem Leiter der Hochschulverwaltung oder dem Kanzler das Rektorat oder Präsidium der Hochschule. Den Vorsitz führt der Rektor oder der Präsident. Der Rektor oder Präsident besitzt im Rektorat oder Präsidium Richtlinienkompetenz.
- (4) Das Rektorat oder Präsidium dient der wechselseitigen Information und Koordination seiner Mitglieder. Es bereitet Maßnahmen und Beschlüsse des Rektors oder des Präsidenten vor, insbesondere die Zielvereinbarung, und berät den Jahresabschluss sowie die Planungen gemäß § 9 (2). Die Mitglieder des Rektorats oder des Präsidiums arbeiten im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen selbständig. Sie sind dabei an die Zielvereinbarung und die im Konfliktfall dem Rektor oder Präsidenten zustehende Entscheidung gebunden.
- (5) Der Rektor oder Präsident zeigt dem Senat und dem Träger die Errichtung eines Rektorats oder Präsidiums sowie die vorgesehene Aufgabenverteilung, die die akademischen Leistungsbereiche widerspiegeln soll, unter seinen Mitgliedern an. Die Bestellung der Prorektoren oder Vizepräsidenten erfolgt auf Vorschlag des Rektors oder Präsidenten durch den Senat. Der Rektor oder Präsident bestimmt aus den Reihen der Prorektoren oder Vizepräsidenten einen ständigen Stellvertreter und bittet den Träger um zustimmende Kenntnisnahme. Die Amtszeit der Prorektoren oder Vizepräsidenten beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Prorektor oder Vizepräsident vor Ende der Amtszeit aus dem Amt, kann die Wahl eines Nachfolgers mit einer Amtszeit bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Prorektors oder Vizepräsidenten erfolgen. Die Amtszeit der Prorektoren oder Vizepräsidenten endet mit dem Amtsantritt eines neuen Rektors oder Präsidenten. Der Senat kann auf Antrag des Rektors einen Prorektor abwählen.
- (6) Der Rektor kann zur Beratung der Hochschule oder einzelner Programme Beiräte mit externer Beteiligung einsetzen.

- (7) Der Rektor oder der Präsident kann außerdem zur Wahrnehmung der Aufgaben in der akademischen Administration von einem oder mehreren Assistant Deans unterstützt werden. Ein Assistant Dean wird vom Senat auf Vorschlag des Rektors oder des Präsidenten bestellt. Als Assistant Dean kann nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt, vorzugsweise in den Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften, in der Regel promoviert ist und eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

## **§ 14 AUSSCHÜSSE**

- (1) Jedes Organ kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen Ausschüsse einsetzen.
- (2) In einen Ausschuss können auch Personen, die nicht der Hochschule angehören, ausnahmsweise hinzugezogen werden. Dies ist dem Rektor oder Präsidenten anzuzeigen. Ihre Anzahl darf die Hälfte der in die Ausschüsse berufenen Mitglieder der Hochschule nicht übersteigen.
- (3) Für Zulassungs-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse gelten die jeweiligen Ordnungen.

## **§ 15 BEGINN UND DAUER DER AMTSZEITEN GEWÄHLTER VERTRETER IN DEN HOCHSCHULGREMIEN**

- (1) Die Amtszeit der gewählten Vertreter der Gruppen nach § 10 (1) Ziff. 4-9 beträgt in den Hochschulgremien zwei Jahre vom Tage der Aufnahme ihrer Amtsgeschäfte an gerechnet.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter der eingeschriebenen Studierenden in den Bachelor- und Masterstudiengängen beträgt ein Semester.
- (3) Wiederwahl ist möglich.

## **§ 16 BEENDIGUNG UND WEITERFÜHRUNG VON ÄMTERN**

- (1) Ein Amt endet mit:
  1. Ablauf der Amtszeit,
  2. Niederlegung des Amtes,
  3. Abwahl bzw. Widerruf der Bestellung,
  4. Verlust der Wählbarkeit,
  5. Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule,
  6. Übergang in eine andere Wählergruppe.
- (2) Verzögert sich die ordnungsgemäße Besetzung eines Organs bzw. eines Ausschusses und ist kein Stellvertreter des Amtsinhabers bekannt, so ist der bisherige Amtsträger verpflichtet, die Aufgaben so lange weiterzuführen, bis die ordnungsgemäße Besetzung erfolgt ist.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus einem Amt vor Ablauf der Amtszeit wählt die jeweilige Gruppe einen Nachfolger.

## **§ 17 ZUSAMMENSETZUNG DES SENATS**

- (1) Dem Senat gehören neben den nicht stimmberechtigten Ehrensensatoren an:
  1. der Rektor oder der Präsident oder ein ihn vertretender Prorektor oder Vizepräsident als Vorsitzender,
  2. der als ständiger Stellvertreter des Rektors benannte Prorektor oder der als sein ständiger Stellvertreter des Präsidenten benannte Vizepräsident,
  3. 11 Vertreter der Universitätsprofessoren und Juniorprofessoren, die selbst hauptberufliche Universitätsprofessoren oder Juniorprofessoren an der Hochschule sind,
  4. der Leiter der Hochschulverwaltung oder Kanzler,
  5. ein Vertreter, der gemeinschaftlich aus dem Mitgliedern der folgenden Gruppen bestellt wird: wissenschaftliche Mitarbeiter, Studierende in den Promotionsstudiengängen und hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  6. ein Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
  7. fünf Vertreter der in den Bachelor- und Masterstudiengängen eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Jeder Professor, der nicht Mitglied des Senats, aber Mitglied der Hochschule ist, kann ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht am öffentlichen Teil der Sitzungen des Senats teilnehmen.
- (3) Soweit die Mitglieder durch Wahl zu bestellen sind, erfolgt diese von der jeweils entsendenden Gruppe der Mitglieder der Hochschule. Die entsendende Gruppe kann zudem für jedes entsendete Senatsmitglied einen Stellvertreter bestimmen. Das Nähere kann von der entsendenden Gruppe durch eine Wahlordnung geregelt werden. Versäumt eine der Gruppen 5. bis 7. die Wahl, so entfällt ihr Anspruch für die Stellung von Senatsvertretern für die jeweilige Wahlperiode.

(4) Die Vertreter der in Bachelor- und Masterstudiengängen eingeschriebenen Studierenden setzen sich aus den gewählten Gruppenvertretern zusammen, wobei ein den Studierendenzahlen in den einzelnen Studiengängen entsprechendes Verhältnis angestrebt werden sollte. Auf § 23 (3) wird verwiesen. Bestehen mehr Studiengänge als der Gruppe der Studierenden Plätze im Senat zu stehen, ist unter den gewählten Vertretern der Studiengänge eine Wahl durchzuführen.

### **§ 18 ZUSTÄNDIGKEITEN DES SENATS**

(1) Der Senat nimmt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Hochschule wahr, soweit die Grundordnung nicht etwas anderes bestimmt. Zu den Angelegenheiten zählen insbesondere:

1. Entscheidungen in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes, insbesondere solcher von Studien- und Prüfungsordnungen,
2. die Mitwirkung an der Beschlussfassung über Änderungen der Grundordnung gemäß § 46 und anderer für die Hochschule maßgeblicher Dokumente wie zum Beispiel dem Mission Statement,
3. die Erörterung des strategischen Plans des Rektorats oder des Präsidenten, der Zielvereinbarung sowie der jeweiligen Haushaltspläne gemäß § 9 (2) und des Jahresabschlusses,
4. die Vorlage von Vorschlägen an den Träger zur Bestellung des Rektors oder des Präsidenten, des Leiters der Hochschulverwaltung oder des Kanzlers,
5. die Einsetzung von Berufungsausschüssen,
6. die Erstellung und Vorlage von Berufungsvorschlägen an den Träger zur Einstellung von Hochschullehrern und hauptberuflich Lehrenden der Hochschule,
7. die Bildung und Besetzung von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüssen sowie von allgemeinen Ausschüssen,
8. Einrichtung von Zentren und Instituten,
9. langfristige Kooperationen mit anderen Institutionen
10. die Beschlussfassung über die Promotions- und Habilitationsordnungen sowie alle anderen Ordnungen, die die Mitglieder der Hochschule betreffen,
11. die Vornahme von akademischen Ehrungen unter Beachtung von § 41,
12. die weiteren in dieser Grundordnung genannten Angelegenheiten.

(2) Entscheidungen über Angelegenheiten nach Absatz 1, Ziff. 1-4, 6, 8-12 bedürfen einer doppelten Mehrheit (Mehrheit der Mitglieder des Senats und Mehrheit unter den Vertretern der Gruppe der Universitätsprofessoren und Juniorprofessoren einschließlich des Rektors).

(3) Der Senat kann eine Zuständigkeit an sich ziehen, soweit sie in dieser Ordnung oder im Hochschulgesetz keinem anderen Organ oder Gremium zugewiesen ist.

### **§ 19 BESTELLUNG DES REKTORS ODER DES PRÄSIDENTEN**

(1) Der Rektor wird aus dem Kreis der hauptberuflichen Universitätsprofessoren der Hochschule auf Vorschlag des Senats für drei oder fünf Jahre vom Träger bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Präsident wird auf Vorschlag des Senats für fünf Jahre vom Träger bestellt. Als Präsident kann nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt, vorzugsweise in den Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften, in der Regel promoviert ist, eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit ausgeübt hat und Erfahrungen in der erfolgreichen Leitung größerer Organisationseinheiten nachweist. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Stelle des Präsidenten wird von der Hochschule öffentlich ausgeschrieben. Die Stelle des Rektors kann auf Beschluss des Senats öffentlich ausgeschrieben werden. Der Vorschlag des Senats an den Träger für die Bestellung des Rektors oder des Präsidenten auf Grund öffentlich ausgeschriebener Stellen soll zwei Personen umfassen.

(4) Die Amtszeit des Rektors oder des Präsidenten beginnt in der Regel am 01. Januar nach seiner Bestellung.

(5) Der Senat kann mit doppelter Mehrheit (Mehrheit der Mitglieder des Senats und Mehrheit unter den Vertretern der Gruppe der Universitätsprofessoren und Juniorprofessoren einschließlich des Rektors) dem Rektor, Präsidenten, einem Prorektor und einem Vizepräsidenten das Misstrauen

aussprechen. Der Kanzler oder Leiter der Hochschulverwaltung teilt dies dem Träger mit. Die jeweils betroffene Person kann an dieser Abstimmung nicht teilnehmen.

## **§ 20 AUFGABEN DES REKTORS ODER DES PRÄSIDENTEN**

- (1) Der Rektor oder der Präsident leitet die Hochschule und vertritt sie nach außen. Er trägt, soweit die Geschäftsverteilung im Rektorat oder im Präsidium oder diese Grundordnung nichts anderes regelt, die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungsgemäß erledigt werden und die Zielsetzung der Hochschule gewahrt bleibt. Der Rektor oder der Präsident ist zu regelmäßigen Konsultationen mit dem Träger über wesentliche Entwicklungen, Planungen etc. der Hochschule verpflichtet.
- (2) Der Rektor oder der Präsident, gegebenenfalls gemeinsam mit den Prorektoren oder Vizepräsidenten, und der Leiter der Hochschulverwaltung oder der Kanzler sorgen für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und der Mitglieder der Hochschule untereinander sowie mit dem Träger.
- (3) Der Rektor oder der Präsident kann mit Zustimmung des Senats hauptberufliche Universitätsprofessoren der Hochschule mit speziellen Aufgaben und Verantwortungsbereichen betrauen.
- (4) Der Rektor oder der Präsident unterrichtet die Öffentlichkeit von der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule. Zur Erfüllung kann er sich einer Kommunikationsabteilung bedienen; er ist Dienstvorgesetzter des Leiters dieser Abteilung, kann diese Aufgabe allerdings auch delegieren. Er erstattet mindestens jährlich dem Träger einen Bericht.
- (5) Der Rektor oder der Präsident leitet die Sitzungen des Senats. Er ist den Mitgliedern der Hochschule – vertreten durch den Senat – verantwortlich. Er sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats. Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann er Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Senat zur Stellungnahme vorlegen.
- (6) Der Rektor oder der Präsident hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder sonstigen Gremien teilzunehmen.
- (7) Der Rektor oder der Präsident prüft die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und anderer Maßnahmen der Organe, Gremien und Ausschüsse sowie einzelner Funktionsträger mit Ausnahme des Senats. Rechtswidrige oder satzungswidrige Beschlüsse hat er unverzüglich zu beanstanden und deren Vollzug einstweilen auszusetzen. Erfolgt keine Abhilfe durch den Veranlasser, entscheidet der Senat. Rechtswidrige oder satzungswidrige Beschlüsse des Senats hat der Rektor oder der Präsident unverzüglich dem Träger anzuzeigen und den Träger um eine Stellungnahme zu ersuchen.
- (8) Der Rektor oder der Präsident übt das Hausrecht aus. Er kann in geeigneten Fällen andere Mitglieder der Hochschule mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen. Diese Beauftragung gilt mit der Möglichkeit der jederzeitigen Rücknahme als erteilt, soweit Räume der Hochschule für registrierte Gruppen von Hochschulmitgliedern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Der jeweilige Veranstalter muss dazu die oder den Verantwortlichen benennen.

## **§ 21 BESTELLUNG DES LEITERS DER HOCHSCHULVERWALTUNG ODER DES KANZLERS**

- (1) Der Leiter der Hochschulverwaltung oder der Kanzler wird auf Vorschlag des Senats vom Träger bestellt.
- (2) Zum Leiter der Hochschulverwaltung oder Kanzler kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung vorzugsweise in den Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften besitzt sowie, insbesondere aufgrund der in einer verantwortlichen beruflichen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen, erwarten lässt, dass er den Aufgaben gewachsen ist.
- (3) Die Vertretung des Leiters der Hochschulverwaltung oder des Kanzlers bestimmt der Rektor oder Präsident im Einvernehmen mit dem Leiter der Hochschulverwaltung oder dem Kanzler.

## **§ 22 AUFGABEN DES LEITERS DER HOCHSCHULVERWALTUNG ODER DES KANZLERS**

(1) Der Leiter der Hochschulverwaltung oder der Kanzler ist unter Beachtung der Richtlinienkompetenz des Rektors oder Präsidenten (§ 13 (3)) verantwortlich für die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans der Hochschule gemäß § 9 (2) sowie die aus seinem Verantwortungsbereich notwendigen Beiträge zur Zielvereinbarung. Er erledigt die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten, einschließlich der Finanzangelegenheiten, der Hochschule. Die Verwaltung für den wissenschaftlichen Bereich erledigt er im Auftrage des Rektors oder des Präsidenten.

(2) Der Leiter der Hochschulverwaltung oder der Kanzler kann an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule, auch wenn er ihnen nicht angehört, beratend teilnehmen; Prüfungsausschüsse sind hiervon ausgenommen.

### **III. Studierendenschaft**

#### **§ 23 STUDIERENDE UND ZUSAMMENSETZUNG DER STUDIERENDENSCHAFTEN**

(1) Die immatrikulierten Studierenden (im folgenden Studierenden) in den Bachelor- und Master-Studienjahrgängen sowie in den Promotionsstudiengängen bilden jeweils eine Studierendenschaft.

(2) Die jeweilige Studierendenschaft kann von den Studierenden Beiträge für die Zwecke der Studierendenschaft erheben. Die Beschlussfassung darüber kann nur jeweils für die Studierenden eines Studienjahrgangs von den jeweiligen Studierenden gefasst werden. Die Beitragshöhe darf pro Studienabschnitt 3 % der Studiengebühr des entsprechenden Studienabschnitts eines Studienjahrgangs nicht überschreiten.

(3) Die Studierendenschaft jedes Studienjahrgangs fasst ihre Beschlüsse in einer Vollversammlung, zu der unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Mindestfrist von einer Woche durch einen Sprecher oder stellvertretenden Sprecher einzuladen ist. Die Einladung kann elektronisch versandt werden. Die Vollversammlung wählt für die Dauer von wenigstens einem Semester einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Nur Sprecher der Studienjahrgänge oder ihre Stellvertreter können die Studierenden im Senat vertreten.

(4) Die Studierendenschaft jedes Studienjahrgangs kann sich eine Satzung geben, die von der Studierendenvollversammlung des jeweiligen Studiengangs zu beschließen ist. Die Satzung darf der Grundordnung und den geltenden Gesetzen nicht widersprechen. Dies ist vom Senat zu prüfen.

(5) Aus dem Kreis der Sprecher und der stellvertretenden Sprecher der Studienjahrgänge bestimmen die Studierenden aller Studienjahrgänge einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher der Gesamtstudierendenschaft.

(6) Die Studierenden können weitere Ausschüsse bilden.

#### **§ 24 AUFGABEN DER STUDIERENDENSCHAFTEN**

Die Studierendenschaften nehmen unbeschadet der Aufgaben der Hochschule gemäß § 2 der Grundordnung Angelegenheiten der ihr angehörenden Studierenden wahr. Ihnen obliegen insbesondere:

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden,
2. die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen,
3. die Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Studiums,
4. die Förderung der kulturellen Anliegen der Studierenden,
5. die Pflege des Studierendensports,
6. die Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Hochschule.

#### **§ 25 ZULASSUNG ZUM STUDIUM**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium in einem der mit akademischem Abschluss versehenen Studiengänge der Hochschule sind in Prüfungsordnungen zu regeln.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studium besteht nicht. Über die Zulassung wird jeweils ein Vertrag geschlossen.

(3) Jeder Studierende schreibt sich durch den Vertragsabschluss zum Studium ein und wird damit Mitglied der Hochschule. Mit Beginn jedes neuen Studienabschnitts bzw. Semesters ist bei den nach Studienabschnitten bzw. Semestern gegliederten Studiengängen eine Rückmeldung erforderlich, um die Mitgliedschaft in der Hochschule aufrecht zu erhalten.

(4) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn

1. Fristen ohne wichtigen Grund nicht beachtet oder
2. die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht bezahlt werden oder
3. die Mitgliedschaft durch eine Ordnungsmaßnahme entzogen wurde.
4. Das Weitere regelt die Einschreibeordnung.

(5) Die Mitgliedschaft zur Hochschule endet mit der Exmatrikulation. Diese wird nicht besonders aus-gesprochen, wenn ein akademischer Abschluss erworben wird und unverzüglich in einen unmittelbar folgenden Studiengang der Hochschule eingetreten wird. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn die Rückmeldung zum Studium nicht rechtzeitig erfolgt, es sei denn, dass ein wichtiger Grund gegeben oder eine Beurlaubung ausgesprochen worden ist.

(6) Die Hochschule begrüßt es, wenn die Studierenden, die das Studium erfolgreich beendet haben, einen Aufnahmeantrag in die Vereinigung der Ehemaligen stellen.

#### **§ 26 RECHTE UND PFLICHTEN DER STUDIERENDEN**

(1) Die Studierenden haben das Recht, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, Lehr- und Hochschulveranstaltungen im Rahmen vorhandener Kapazitäten frei zu wählen und innerhalb des Studiengangs Studienschwerpunkte zu setzen.

(2) Die Studierenden haben das Recht auf eine umfassende, ihr Studium begleitende Beratung durch die Hochschule und ihre in der Lehre tätigen Mitglieder.

(3) Die Studierenden behalten nach der Exmatrikulation das Recht, sich zu einer Hochschulprüfung zu melden, soweit sie die in den Prüfungsordnungen genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung.

(4) Die Studierenden haben das Recht und die Pflicht, in den Gremien und Ausschüssen der Hochschule nach Maßgabe dieser Grundordnung mitzuwirken. Die Mitwirkung kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

(5) Die Studierenden treten für die Ziele der Hochschule nach innen und außen ein. Sie haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen der Hochschule erhalten oder erhöht wird.

#### **§ 27 EHEMALIGE**

(1) Die Hochschule betrachtet ihre Ehemaligen als wichtige Botschafter ihrer Ziele und Aufgaben. Die Ehemaligen werden in geeigneter Weise in das Leben der Hochschule eingebunden.

(2) Die Studierendenschaft ist berechtigt, Ehemalige zu ihren Vollversammlungen beratend hinzuzuziehen.

(3) Die Hochschule ist an Vorschlägen der Ehemaligen zu Fragen der Entwicklung der Hochschule interessiert.

### **IV. Ordnungsrecht und Beschlussfassung**

#### **§ 28 ORDNUNGSRECHT**

(1) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, daran mitzuwirken, dass die Hochschule ihre Auf-gaben und Zielsetzung erfüllen kann. Sie haben insbesondere die Pflicht, die Ordnung der Hochschule zu wahren.



(2) Gegen Mitglieder der Hochschule können, soweit für sie keine arbeitsrechtlichen Regelungen anzuwenden sind, ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule beeinträchtigen oder gegen die Ordnungsprinzipien der Hochschule verstoßen. Dabei sind die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Zuständig ist der Rektor oder der Präsident oder ein von ihm beauftragter Prorektor oder Vizepräsident.

### **§ 29 BESCHLUSSFASSUNG**

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der nach Gesetz oder Satzung vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das Hochschulgesetz oder die Grundordnung nichts anderes vorsehen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch das Hochschulgesetz, durch die Grundordnung oder eine Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist oder die anwesenden Mitglieder anderes beschließen.

(3) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten zulässig und bedarf für ihre Durchführung der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des entsprechenden Gremiums. Ist auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht möglich, kann der Rektor oder der Präsident einen Beschluss wegen Eilbedürftigkeit fassen. Er hat darüber den Senat spätestens in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

(4) Über die Verhandlungen der Gremien sowie deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das innerhalb von drei Wochen vorliegen soll. Aus dem Protokoll muss mindestens ersichtlich sein, wann die Sitzung stattgefunden hat und wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Anträge gestellt und welche Beschlüsse gefasst wurden. In dem Protokoll sind ferner festzuhalten:

1. die wesentlichen Ergebnisse;
2. das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen;
3. von einem Mitglied zu Protokoll gegebene Erklärungen.

(5) Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Eine Kopie des Protokolls ist den Mitgliedern des Gremiums und – im Falle von Senatsverhandlungen – dem Träger unverzüglich zu übermitteln.

## **V. Zentrale Einrichtungen**

### **§ 30 HOCHSCHULBIBLIOTHEK**

(1) Die Hochschule unterhält eine Hochschulbibliothek, die für Forschung, Lehre und Studium zur Verfügung steht. Alle von der Hochschule und ihren Einrichtungen angeschafften Medien für Zwecke von Forschung, Lehre und Studium sind der Hochschulbibliothek unverzüglich zu übergeben.

(2) Leitung und Benutzung der Hochschulbibliothek werden vom Senat durch besondere Ordnung geregelt.

(3) Mittel für die Bewirtschaftung der Hochschulbibliothek sind in dem jährlichen Haushaltsplan auszuweisen.

## **VI. Besondere Bestimmungen**

### **§ 31 AUFGABEN DER HOCHSCHULLEHRER**

(1) Die Hochschullehrer nehmen die ihnen jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre, einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung, in ihren Fächern und allen Studiengängen nach näherer Ausgestaltung ihrer Anstellungsverträge selbstständig wahr. Zu ihren

hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, Studierende zu beraten, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken sowie Hochschulprüfungen abzunehmen. Auf § 44 (1) wird verwiesen.

(2) Hochschullehrer können bei erstmaliger Berufung oder für nur vorübergehend wahrzunehmende Aufgaben oder bei vollständiger oder überwiegender Deckung der entstehenden Kosten aus befristet verfügbaren Mitteln Dritter auf Zeit berufen werden.

### **§ 32 PROGRAMME**

(1) Die Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengänge werden jeweils von einem akademischen Direktor, der in der Regel hauptamtlicher Professor an der WHU ist, geleitet. Der akademische Direktor wird durch den Rektor oder Präsidenten eingesetzt. Unterstützt wird der akademische Direktor durch ein Programmmanagement.

(2) Die akademischen Direktoren tragen die Verantwortung für die Programmgestaltung in Abstimmung mit den Faculty Groups und dem Rektorat sowie die fachliche Verantwortung für Prozesse in den Studiengängen in Abstimmung mit der Verwaltung. Die disziplinarische Verantwortung verbleibt beim Leiter der Hochschulverwaltung oder Kanzler. Für jeden Studiengang kann ein Program Development Committee, das in der Regel aus hauptamtlich an der Hochschule tätigen Professoren besteht, eingerichtet werden. Das Program Development Committee unterstützt den Akademischen Direktor bei der Weiterentwicklung des Studiengangs. Über die Mitglieder von Program Development Committees entscheidet der Rektor oder Präsident auf Vorschlag des jeweiligen akademischen Direktors.

(3) Jeder Studiengang kann sich durch ein Program Advisory Committee beraten lassen, das auf Basis einer regelmäßigen Überprüfung Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiengangs unterbreitet. Die Program Advisory Committees bestehen in der Regel aus Nichtmitgliedern der Hochschule. Über die Mitglieder von Program Advisory Committees entscheidet der Rektor oder Präsident auf Vorschlag des jeweiligen akademischen Direktors.

### **§ 33 ZULASSUNGS-AUSSCHÜSSE**

(1) Über die Zulassung zu einem Bachelor- oder einem Master-Studium wird durch den jeweiligen Zulassungsausschuss entschieden, sofern die Zulassung in der jeweiligen Prüfungsordnung nicht anders geregelt ist.

(2) Von den Prüfungsordnungen vorgesehene Zulassungsausschüsse werden vom Rektor oder vom Präsidenten eingesetzt und geleitet. Er kann sich dabei vertreten lassen oder den Vorsitz ganz delegieren.

(3) Der Rektor nimmt die Zusammensetzung der von den Prüfungsordnungen vorgesehenen Zulassungsausschüsse so vor, dass sie die Lehrenden und die für das Programm Verantwortlichen angemessen vertreten. Die Zulassungsausschüsse sollen sich in geeigneter Weise von Studierenden und Ehemaligen beraten lassen. In ihnen sind zudem gegebenenfalls die Partnerinstitutionen der Studiengänge als Mitglieder zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Zulassungsausschüsse werden dem Senat bekanntgegeben.

### **§ 34 FACULTY GROUPS**

(1) Die Hochschullehrer sind jeweils einer Faculty Group zugeordnet. Faculty Groups fassen wichtige Gebiete von Forschung und Lehre zusammen. Über die Neueinrichtung, Auflösung, Bezeichnung und Struktur von Faculty Groups sowie die Zuordnung von Hochschullehrern zu Faculty Groups entscheidet der Senat auf Vorschlag des Rektors oder Präsidenten. Faculty Groups dienen als Koordinations-einheiten zur Abstimmungen von Lehrveranstaltungen und sollen die Zusammenarbeit in der Forschung erleichtern. Bei der Bildung von Faculty Groups ist auf ein ausgewogenes Größenverhältnis zu achten.

(2) Faculty Groups haben die folgenden Aufgaben:

1. Unterstützung der Leitung der Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengänge sowie des Bereiches Weiterbildung bei der Planung der Lehrveranstaltungen (Ressourcenplanung) und bei der Umsetzung der zu den Lehrveranstaltungen gefassten Beschlüsse;
2. Förderung gemeinsamer Forschungsaktivitäten (Plattformfunktion) und Koordination bei den Forschungskolloquien bzw. -seminaren;

3. Unterstützung des Rektorats bei den Vorarbeiten im Falle der angestrebten Gewinnung neuer Fakultätsmitglieder für die jeweilige Faculty Group;
  4. Unterstützung der Kommunikation bzw. des Informationsflusses zwischen Faculty Group-Mitgliedern und Rektorat, sofern dies nicht ohnehin direkt zwischen Rektorat und den Faculty Groupmitgliedern erfolgt;
  5. Organisation der Durchführung des Faculty Review für Juniorprofessoren, das auch Grundlage für einen Vorschlag über leistungsabhängige Vergütungsbestandteile für Juniorprofessoren ist.
- (3) Der Rektor oder Präsident kann den Faculty Groups weitere Aufgaben übertragen.
- (4) Die Koordination innerhalb der Faculty Groups kann auf Basis einer Geschäftsordnung, die einer Rahmengeschäftsordnung für Faculty Groups folgen muss, erfolgen.
- (5) Faculty Groups werden durch einen Group Speaker vertreten, dem eine Koordinationsfunktion innerhalb der Faculty Group zukommt. Group Speaker werden durch den Rektor oder Präsidenten auf Vorschlag der Faculty Group bestellt. Group Speaker kann nur ein hauptamtlicher Universitätsprofessor der Hochschule werden. Der Vorschlag ist in einer Liste mit einem oder zwei Namen vorzulegen. Gegen den Vorschlag kann ein Veto durch den Rektor oder den Präsidenten eingelegt werden. Die Faculty Group erarbeitet dann einen neuen Vorschlag. Erfolgt kein Vorschlag, entscheidet der Rektor oder Präsident. Die Amtszeit eines Group Speaker beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit eines Group Speaker endet durch Ablauf der regulären Amtszeit, durch Rücktritt, durch Abwahl mit einer 2/3 Mehrheit der Faculty Group-Mitglieder, bei Ausscheiden aus der Hochschule oder – falls der Group Speaker seine Funktionen nicht angemessen ausübt oder das Vertrauensverhältnis zum Rektorat oder Präsidium gestört ist – durch ihre Beendigung durch den Rektor oder Präsidenten.

### **§ 35 HONORARPROFESSOREN**

- (1) In entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 62 des Hochschulgesetzes kann der Rektor oder Präsident auf Vorschlag des Senats der Hochschule zum Honorarprofessor bestellen, wer an der Hochschule nicht hauptberuflich lehrt und aufgrund eigener wissenschaftlicher Leistungen die Einstellungs Voraussetzungen von Universitätsprofessoren erfüllt.
- (2) Der Honorarprofessor kann an der Hochschule selbständig lehren (Lehrbefugnis), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebotes gemäß der Studienordnung nicht beeinträchtigt wird. Er kann an der Hochschule selbständig forschen, sofern die Ausstattung der Hochschule dies zulässt. In der Regel wird für die Lehrtätigkeit bis zu einem Umfang von 2 Semesterwochenstunden keine Honorierung vorgenommen. Ersatz nachgewiesener Kosten für die Wahrnehmung der Lehrtätigkeit kann in vereinbartem Umfang erfolgen.
- (3) Die Bestellung bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministeriums.
- (4) Der Rektor oder der Präsident kann die Bestellung widerrufen, wenn der Honorarprofessor vor Erreichen des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von seiner Lehrbefugnis keinen Gebrauch macht.

### **§ 36 HAUPTAMTLICHE LEHRKRÄFTE FÜR BESONDERE AUFGABEN**

Hauptamtliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind Dozenten, die zur Abdeckung bestimmter Lehrgebiete herangezogen werden. Über ihre Bestellung entscheidet der Senat auf Vorschlag des Rektors oder Präsidenten, der sich hierüber mit den Faculty Groups abstimmt. Der Rektor oder Präsident weist einer hauptamtlichen Lehrkraft in Abstimmung mit der jeweiligen Faculty Group Lehraufgaben zu. Jede hauptamtliche Lehrkraft wird einer Faculty Group zugeordnet. Dienstvorgesetzter ist der Rektor oder Präsident.

### **§ 37 WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITER**

- (1) Wer erfolgreich ein wissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen hat, kann als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt werden. Über das Anstellungsverhältnis entscheidet der Leiter der Hochschulverwaltung oder der Kanzler auf Vorschlag des Vorgesetzten nach Zustimmung des Rektors oder des Präsidenten.

(2) Der wissenschaftliche Mitarbeiter hat die Aufgabe, den Hochschullehrer, dem er zugewiesen ist, oder die Hochschule bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zu unterstützen. Die ihm zugewiesenen Aufgaben sollen zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen. Insbesondere deshalb sind Teilzeitbeschäftigung und Befristung zulässig.

(3) Wird einem wissenschaftlichen Mitarbeiter eine Lehraufgabe zugewiesen, so kann er seine Lehrveranstaltungen im Rahmen der zugewiesenen Aufgabe selbständig ankündigen und durchführen. Der Rektor kann einem wissenschaftlichen Mitarbeiter im Rahmen des verfügbaren Mittel zur eigenen Forschung zuweisen und ihm hierzu die Benutzung von Einrichtungen der Hochschule gestatten.

### **§ 38 HABILITIERTE**

Habilitierte sind berechtigt und verpflichtet, selbständig zu lehren (Lehrbefugnis) und, nach Maßgabe verfügbarer Mittel, selbständig zu forschen.

### **§ 39 DOKTORANDEN**

(1) Die gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung angenommenen Doktoranden sind in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Soweit sie nicht bereits Mitglieder der Hochschule sind, haben sie hinsichtlich der Nutzung der Hochschuleinrichtungen die Rechte und Pflichten Studierender.

(2) Die Hochschule gewährleistet die wissenschaftliche Betreuung der Doktoranden in dem durch die Promotionsordnung vorgesehenen Umfang.

(3) Die Beendigung des Doktorandenverhältnisses wird durch die Promotionsordnung geregelt.

(4) Die Erhebung von Gebühren von Doktoranden regelt eine Gebührenordnung, die durch den Senat beschlossen und dem Träger zur Zustimmung vorgelegt wird.

### **§ 40 NICHTWISSENSCHAFTLICHE MITARBEITER**

(1) Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind die an der Hochschule hauptberuflich oder nebenberuflich tätigen Mitarbeiter der Verwaltung, der Lehrstuhlsekretariate oder der anderen akademischen Einrichtungen, wie zum Beispiel der Studiengänge. Ihr Arbeitsverhältnis regelt der Leiter der Hochschulverwaltung oder der Kanzler im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorgesetzten.

(2) Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind nach Maßgabe der Grundordnung entweder dem Rektor oder Präsidenten, den Universitätsprofessoren oder dem Leiter der Hochschulverwaltung oder Kanzler zugeordnet.

### **§ 41 LEHRBEAUFTRAGTE**

(1) Zur Ergänzung und in begründeten Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots können Lehraufträge durch akademische Programmleiter unter Mitwirkung der Faculty Groups erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die Lehrtätigkeit selbständig wahr. Die Programmleiter haben die Finanzierung des Lehrauftrags mit dem Verwaltungsleiter oder Kanzler und dem Rektor oder Präsidenten zu prüfen. Erst nach Feststellung der Finanzierbarkeit darf der Auftrag erteilt werden.

(2) § 63 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

## **VII. Akademische Ehrungen**

### **§ 42 AKADEMISCHE EHRUNGEN**

(1) Die Hochschule kann Personen, die sich um sie verdient gemacht haben, die Ehrenmedaille der Hochschule verleihen.

(2) Mit Zustimmung des Trägers kann die Hochschule Personen, die sich außerordentliche Verdienste um sie erworben haben und die weder der Hochschule noch den Organen des Trägers angehören sollen, zum Ehrensensator der Hochschule ernennen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

(3) Mit Zustimmung des Senats kann der Träger eine besonders verdiente Persönlichkeit der Wissenschaft zum Ehrenrektor berufen.

(4) Die Zahl der Ehrensensoren soll fünf, die Zahl der Ehrenrektoren einen nicht übersteigen.

(5) Die Ernennung zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber und deren Voraussetzungen sind in der Promotionsordnung geregelt. Aus Anlass der 50. Wiederkehr der Promotion zum Dr.rer.pol. durch die WHU wird eine feierliche Erneuerung der Doktorurkunde durch den Rektor vorgenommen.

(6) Die Verleihung der Ehrenmedaille, die Ernennung zum Ehrensensator sowie die Ernennung zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber nimmt der Rektor oder der Präsident, die Berufung zum Ehrenrektor der Vorsitzende der Stiftung vor der gesamten Hochschule in feierlicher Form und durch Überreichen einer Ehrenurkunde vor.

## **VIII. Wirtschaftsführung**

### **§ 43 VERANTWORTLICHKEIT**

(1) Die Hochschule richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein. Das Rechnungswesen der Hochschule sieht die Aufteilung in Kostenstellen vor, die auch für einzelne Projekte eingerichtet werden. Jeder Kostenstellenverantwortliche hat die Aufgabe, die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben mit den Plänen zu vergleichen und im Falle sich abzeichnender Abweichungen Maßnahmen ein-zuleiten, die das Entstehen von ergebnisbeeinträchtigenden Planabweichungen vermeiden.

(2) Der Leiter der Hochschulverwaltung oder der Kanzler ist für das gesamte Rechnungswesen verantwortlich. Er überwacht die Kostenstellen und unterstützt die Kostenstellenverantwortlichen bei der Einleitung von Maßnahmen zur Vermeidung von Ergebnisbeeinträchtigungen.

### **§ 44 DECKUNGSFÄHIGKEIT, ÜBERTRAGBARKEIT UND STELLENAUFTEILUNG**

(1) Die den Kostenstellen zugewiesenen Mittel sind jeweils innerhalb der Gruppe der Sachausgaben und der Personalausgaben gegenseitig deckungsfähig. Sollen zusätzliche Investitionen durch Um-wandlung anderer Sachausgaben getätigt werden, so ist dies zur Vermeidung von Folgekosten nur mit Zustimmung des Leiters der Hochschulverwaltung oder des Kanzlers möglich. Die Mittelübertragung kann nicht erfolgen, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit berührt wird.

(2) Die den Kostenstellen zugewiesenen und am Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchten Mittel können in das Folgejahr übertragen werden. Dazu ist ein begründeter Antrag an den Leiter der Hochschulverwaltung oder den Kanzler vor Ablauf des Geschäftsjahres zu stellen. Sollen Personalmittel übertragen werden, so dürfen daraus keine ungeplanten Folgekosten bei Sach- oder Investitionsmitteln entstehen.

(3) Stellen für nicht-wissenschaftliches und wissenschaftliches Personal der Hochschule können auf mehrere Stelleninhaber aufgeteilt werden. Dazu ist die Zustimmung des Leiters der Hochschulverwaltung oder des Kanzlers einzuholen. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn aus der Aufteilung zusätzliche, ungeplante Folgekosten bei Sach- oder Investitionsmitteln oder Raumkosten entstehen.

### **§ 45 EINNAHMEN UND AUSGABEN DER HOCHSCHULE**

(1) Der Rektor oder der Präsident sowie die Hochschullehrer unterstützen den Träger in angemessener Weise bei der Einwerbung von Spenden und sonstigen Zuweisungen für Zwecke der Hochschule.

(2) Der Träger weist der Hochschule im Rahmen der Zielvereinbarung und der jährlichen Haushalts-pläne allgemeine und zweckbestimmte Einnahmen zu, die insbesondere aus Erträgen des Stiftungs-vermögens, Spenden und anderen Zuwendungen für die Tätigkeit von Hochschuleinrichtungen oder für die Förderung des Studiums (Freiplätze, Auslandsstudium, Förderung studentischer Angelegenheiten) stammen. Gleiches gilt für Sachspenden.

(3) Die Hochschule erwirtschaftet eigene Einnahmen. Dies sind insbesondere Studiengebühren, Drittmittel für Forschungsaufgaben oder andere, den Zielen der Hochschule entsprechenden Projekte, sowie Leistungsentgelte für Weiterbildungsangebote.

(4) Die Verwendung aller der Hochschule zur Verfügung stehenden Einnahmen hat den Zielen der Hochschule gemäß § 2 zu dienen und Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu befolgen.

#### **§ 46 PROJEKTE**

(1) Der Senat beschließt in Abstimmung mit dem Träger eine Projektrichtlinie. Verantwortlich ist der Leiter der Hochschulverwaltung oder der Kanzler. Die Projektrichtlinie regelt das Antrags- und Informationsverfahren für Projekte sowie die Kalkulationsgrundlagen. Für jedes Projekt ist ein Projektverantwortlicher zu benennen.

(2) Projekte müssen die von ihnen verursachten direkten Kosten decken. In der Regel sind darüber hinaus Erträge zur Deckung der Gemeinkosten zu erwirtschaften und, falls möglich, zur Erzielung von Ertragsüberschüssen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Leiters der Hochschulverwaltung oder des Kanzlers. Für alle Projektverantwortlichen gilt § 44 (1) entsprechend.

### **IX. Schlussbestimmungen**

#### **§ 47 ERLASS UND ÄNDERUNG DER GRUNDORDNUNG**

Die Grundordnung wird gemeinsam durch den Träger und den Senat der Hochschule erlassen und geändert. Der Beschluss des Senats bedarf der Zustimmung der doppelten Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder.

#### **§ 48 INKRAFTTRETEN**

(1) Diese Grundordnung tritt unbeschadet (2) am Tage nach ihrem Erlass in Kraft. Die Grundordnung in ihrer letzten Fassung vom 14. Januar 2004 wird mit Wirkung vom selben Tage aufgehoben.

(2) Für in dieser Grundordnung nicht erfasste vertragliche Regelungen, die nach der abgelösten Grundordnung erfasst waren, gilt die abgelöste Grundordnung bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeiten. Vertragsverlängerungen sollen der neuen Grundordnung entsprechend angepasst werden.

(3) Hinsichtlich der Regelungen über die Zielvereinbarung, den Haushaltsplan und den Jahresabschluss, die von der Grundordnung in ihrer Fassung vom 23. Februar 1994 abweichen, tritt diese Grundordnung in Kraft, wenn der Vorsitzende des Vorstands des Trägers und der Rektor oder der Präsident einvernehmlich feststellen, dass die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen in der Hochschule getroffen sind. Vor diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen der Grundordnung in ihrer letzten Fassung vom 23. Februar 1994 in diesen Angelegenheiten weiter.

Vallendar, den 18.04.2013

Prof. Dr. Dr. h. c. Erich Greipl  
Vorsitzender des Vorstands  
Stiftung Wissenschaftliche Hochschule  
für Unternehmensführung

Prof. Dr. Michael Frenkel  
Rektor  
WHU – Otto Beisheim School of Management

Beschlussorgane: Der Träger und der Senat der WHU

## ÄNDERUNG AM ABSCHNITT 6 DES STUDIENPLANS DES MASTER IN FINANCE 120 UND MASTER IN FINANCE 90

Der Senat der WHU hat am 27.11.2013 folgende Änderungen in Abschnitt 6 (Seite 5) des Studienplans des 90er und des 120er Master in Finance Programms beschlossen *[Die Hinzufügungen sind rot hervorgehoben]*:

„Die Studierenden belegen insgesamt 11 Module aus dem Modulangebot, das speziell für den Studiengang „Master in Finance“ zusammengestellt wurde. **Bis zu 3 dieser 11 Module können die Studierenden auch aus dem Modulangebot des Studiengangs „Master in Management“ wählen.** Sie können darüber hinaus bis zu 2 zusätzliche Module aus dem Modulangebot **beider Studiengänge** wählen, die nicht in die Endnote eingebracht werden. **Eine terminliche Überschneidungsfreiheit der Module kann durch die Hochschule nicht garantiert werden. Die Studierenden müssen bei der Auswahl ihrer Module darauf achten, dass sich diese nicht überschneiden.“**

Beschlussorgan: Der Senat der WHU

**SATZUNG DER WHU – OTTO BEISHEIM SCHOOL OF MANAGEMENT FÜR DIE VERGABE VON  
DEUTSCHLANDSTIPENDIEN**

vom 30.11.2011, geändert am 25.04.2012 geändert am 11.09.2013

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) i.V.m. der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 2197) hat der Senat der WHU – Otto Beisheim School of Management (im Folgenden: WHU) aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (Hoch-SchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), die nachfolgende Satzung beschlossen:



## **§ 1 ZWECK DES STIPENDIUMS**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

## **§ 2 FÖRDERFÄHIGKEIT**

Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums in einem der Studienprogramme der WHU immatrikuliert ist. Ausgeschlossen sind qua Gesetz lediglich Teilnehmer des Doktorandenprogramms.

## **§ 3 UMFANG DER FÖRDERUNG**

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt in der Regel monatlich 300 €, wovon der Anteil des Bundes 150 € beträgt. Ist der nach § 11 Abs. 2 Satz 1 StipG eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 €, so erhöht sich das Stipendium entsprechend.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

## **§ 4 BEWERBUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN**

(1) Der Rektor oder Präsident schreibt durch Bekanntgabe in allgemein zugänglicher Form (bspw. per E-Mail, auf der Internetseite der Hochschule, per Aushang o.ä.) die Stipendien mindestens einmal im Jahr aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. ob und gegebenenfalls bezüglich welcher Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt ist,
2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
3. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
4. welche Bewerbungsunterlagen (vgl. Absatz 3 und 4) einzureichen sind,
5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden,
7. der Ablauf des Auswahlverfahrens.

(3) Bewerben kann sich, wer

1. die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
2. vor der Aufnahme des Studiums an der WHU steht oder bereits immatrikuliert ist.

(4) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist entsprechend der in der Ausschreibung erläuterten Modalitäten an die WHU zu richten.

## **§ 5 STIPENDIENAUSWAHLAUSSCHUSS**

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendenauswahlausschuss gemäß den Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn Stipendien nach § 8 vor Ende des Bewilligungszeitraums enden, in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder Stipendien aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Stipendenauswahlausschuss gehört kraft Amtes der Prorektor oder Vizepräsident der WHU als Vorsitzender an.

(3) Die folgenden Mitglieder des Stipendenauswahlausschusses werden auf Vorschlag des Rektors oder des Präsidenten durch den Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Falle von Nr. 2 für eine Amtszeit von einem Jahr, gewählt:

1. zwei hauptamtliche Professoren,
2. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
3. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter.

Für jedes Wahlmitglied und für den Ausschussvorsitzenden wird ein Stellvertreter ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied ernannt.

- (4) Die Beschlussfähigkeit des Stipendenauswahlausschusses richtet sich nach § 38 HochSchG.
- (5) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Auswahlkriterien sind
  1. für Studienanfänger
    - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten sowie
    - b) ggf. das Abschneiden im Bewerbungsverfahren für einen Studienplatz an der WHU (Eignungsprüfung gemäß § 66 Hoch-SchG),
  2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Prüfungen und Leistungsnachweise, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte, für Studierende eines Master- oder MBA-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement, an der WHU bspw. in Form von Gremienarbeit, Mitarbeit bei studentischen Initiativen sowie unentgeltliche Mitarbeit an Projekten der Hochschule, allgemein bspw. durch eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder durch die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

Die Auswahlentscheidung wird anhand des Bewertungsbogens in Anlage 1 getroffen. Der Stipendenauswahlausschuss beschließt eigenständig Änderungen am Bewertungsbogen und setzt den Senat darüber in Kenntnis.

#### **§ 6 BEWILLIGUNG**

- (1) Der Rektor oder Präsident bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die jeweilige Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
  1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
  2. Kurzgutachten einer oder eines Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
  3. kurze Darstellung des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Der Bewilligungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat an der WHU immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der WHU. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

#### **§ 7 VERLÄNGERUNG DER FÖRDERUNGSHÖCHSTDAUER; BEURLAUBUNG**

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

#### **§ 8 BEENDIGUNG**

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

#### **§ 9 WIDERRUF**

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 des Stipendienprogramm-Gesetzes nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- bzw. Begabungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht.

#### **§ 10 MITWIRKUNGSPFLICHTEN**

(1) Die Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29. Mai 2013 in Kraft.

Beschlussorgan: Der Senat der WHU

## IMPRESSUM

### **Mitteilungsblatt der WHU – Otto Beisheim School of Management**

Herausgeber: Der Rektor der WHU – Otto Beisheim School of Management  
Campus Vallendar, Burgplatz 2, 56179 Vallendar, Germany  
Tel.: +49-(0)261-6509-0, Fax: +49-(0)261-6509-509, E-Mail: WHU.Rektorat@whu.edu

Redaktion: Gerold Gnau

Für die individuellen Inhalte zeichnen die mit dem jeweiligen Abschnitt genannten  
Verfasser bzw. Beschlussorgane verantwortlich.

Veröffentlicht: Vallendar, den 18. Dezember 2013